

**Ordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für das Weiterbildende Studium
"Grundlagen der Erwachsenenbildung"
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 18. Dezember 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 34 Abs. 3 Satz 1 und 51 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Ordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 23. Oktober 2013 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 17. Dezember 2013 zugestimmt. Der Rektor hat am 18. Dezember 2013 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Weiterbildendes Studium

(1) Das weiterbildende Studium hat einen Umfang von 20 Leistungspunkten. Das Lehrangebot erfolgt überwiegend durch Studienbriefe und ist so konzipiert, dass berufsbegleitend die Leistungspunkte innerhalb eines Semesters erworben werden können. Die wesentliche Studienform ist Selbststudium begleitet durch Konsultationen. Für das berufsbegleitende Studium werden Studienentgelte erhoben.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Weiterbildenden Studiums wird von der Friedrich-Schiller-Universität ein Zertifikat vergeben.

(3) Das Studienangebot richtet sich insbesondere an Bewerber, die den Weiterbildungsstudiengang „Weiterbildung und Personalentwicklung“ mit dem Abschluss Master of Arts belegen wollen und einen Hochschulabschluss von mindestens 180 LP, aber weniger als 240 LP besitzen. Ob das erfolgreich abgeschlossene Zertifikatsstudium im Zusammenhang mit anderen anrechenbaren Leistungsnachweisen die individuell fehlenden Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium kompensieren können, ist ggf. auf Antrag des Bewerbers vor Studienbeginn zu klären.

(4) Das weiterbildende Studium soll Grundlagenwissen in der Erwachsenenbildung und Weiterbildung vermitteln. Das Studienangebot richtet sich somit auch an Bewerber, deren Hochschulabschlüsse wenig oder kaum Bezug zur Erziehungswissenschaft und zur Weiterbildung aufweisen, die aber auf diesem Gebiet eine Qualifizierung anstreben.

§ 2 Zulassung zum Weiterbildungsstudium

(1) Zum weiterbildenden Studium kann zugelassen werden, wer an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule ein Studium von mindestens sechs Semestern bzw. im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten abgeschlossen hat.

(2) Zu den Bewerbungsunterlagen gehören

- der Nachweis über den ersten Hochschulabschluss gem. Abs. 1
- sowie eine kurze Beschreibung der Zielvorstellungen zum Studium.

§ 3 Organisation und Durchführung der Prüfungen

(1) Für das weiterbildende Studium „Grundlagen der Erwachsenenbildung“ ist der Prüfungsausschuss zuständig, der für den berufsbegleitenden Master-Studiengang „Weiterbildung und Personalentwicklung“ gebildet worden ist. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für

- die Zulassung zum Weiterbildungsstudium
- Überprüfung von Gleichwertigkeitsanträgen und Anerkennungsfragen
- die Bestellung der Prüfer
- die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen
- die Entscheidung von Widersprüchen.

(2) Für die Durchführung und Bewertung der Prüfungen, einschließlich Wiederholungsprüfungen, gilt die Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Weiterbildung und Personalentwicklung“ mit dem Abschluss Master of Arts vom 18. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 4 Aufbau des Studiums, Modulbeschreibungen, Studienberatung

(1) Das einsemestrige Zertifikatsstudium besteht aus drei Modulen:

- Grundlagen (Studienbrief, 10 LP)
- Schlüsselqualifikationen für die Arbeit im Bereich Weiterbildung und Personalentwicklung (Studienbrief, 5 LP)
- Fallstudienmodul (5 LP).

(2) Studienbriefe vermitteln den Studierenden fachliches Wissen. Die in einem Studienbrief dargebotenen Inhalte sollen durch Aufgabenstellungen reflektiert und bearbeitet werden. Lösungsansätze der Aufgabenstellungen sind dem Studienbrief beigefügt und dienen der Kontrolle des Lernfortschritts. Der Studienbrief enthält ebenso Angaben über weiterführende Literatur.

(3) Im Fallstudienmodul haben die Bewerber die Aufgabe, eine kompakte berufspraktische Fallstudie zu betreiben, vorzugsweise in Kooperation mit dem Arbeitgeber. Die Ergebnisse der Fallstudie sind in einem Projektbericht von 10 bis 15 Seiten zu dokumentieren.

(4) Zusatzleistungen des Kandidaten, die auf dem Zertifikat vermerkt werden, können in einer Studienberatung vereinbart werden. Für die Zusatzleistungen werden Leistungspunkte erteilt, die jedoch nicht für den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums anrechenbar sind.

(5) Die Modulbeschreibungen informieren über die Inhalte und Qualifikationsziele der Module, die Lern- und Arbeitsformen, die Art der Prüfungsleistungen und den Modulverantwortlichen. Änderungen der Modulbeschreibungen bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(6) Den Modulverantwortlichen obliegen auch die Aufgaben der Studienberatung.

§ 5 Gleichstellungsklausel, Inkrafttreten der Ordnung

(1) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der männlichen wie in der weiblichen Form.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Dezember 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena